



Anhang 1 zur DGO

Gültig ab 01.01.2025 bzw. 01.08.2025

Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen inkl. Richtlinien zur Entrichtung

1. Pauschalen Funktionäre

Den aufgeführten Gemeindebeamten und Funktionären wird für das Nebenamt folgende jährliche Pauschalbesoldungen entrichtet:

Gemeinderat ab Legislaturwechsel per 01.08.2025	
Gemeindepräsident	Fr. 14'000.00
Gemeindevizepräsident	Fr. 1'500.00
Mitglieder des Gemeinderates	Fr. 4'500.00

Kommissionen	
Bau- und Werkkommission-Präsident	Fr. 4'000.00
Pauschalhonorar Führung Bauverwaltung	Fr. 5'000.00
Projektbegleitung (Wasser, Abwasser, Strassen)	Fr. 3'000.00
Bau- und Werkkommission-Aktuar	Fr. 1'500.00
Umweltkommission-Präsident	Fr. 1'200.00
Umweltkommission-Aktuar	Fr. 800.00
Abstimmungsbüro-Präsident	Fr. 1'000.00

Funktionäre	
Allgemeines und Diverse Arbeiten	im Stundenlohn
Forsthauswart Grundgehalt (neu ab 01.01.2025)	Fr. 1'000.00
Forsthauswart pro Benützung (neu ab 01.01.2025)	Fr. 30.00

2. Sitzungsgelder

Präsidium	pro Stunde	Fr.	25.00
Aktuarat	pro Stunde	Fr.	25.00
Mitglieder	pro Stunde	Fr.	25.00
Auswärtige Abendsitzung	pro Sitzung	Fr.	50.00

Spezialregelung für Abstimmungsbüro

Das Wahlbüro wird nicht mit Sitzungsgeld, sondern nach Aufwand nach dem Stundentarif entschädigt.

3.	Stundenlohn (Stundenansatz, Stundentarif)			
	Stundenlohn	nach Aufwand	Fr.	30.00
4.	Tages-Entschädigungen			
	Tagesentschädigung inkl. Verpflegung	Tag	Fr.	200.00
		Halbtag	Fr.	100.00
5.	Technisches			
	Einsatz Traktor	pro Stunde	Fr.	47.00
	Einsatz Traktor mit Wagen	pro Stunde	Fr.	60.00
	Einsatz Traktor mit Waldweggerät (neu)	pro Stunde	Fr.	60.00
	Einsatz Spezialgerät	pro Stunde	Fr.	60 – 120.00
	Einsatz Erdschaufel	pro Stunde	Fr.	22.00
	Einsatz Motorsäge	pro Stunde	Fr.	17.00
6.	Verschiedenes			
	Entschädigung für Fahrten mit privatem Fahrzeug ausserhalb des Gemeindebanns	pro km	Fr.	0.70
	Entschädigung Reisespesen			gemäss Beleg

7. Details für die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesen für Behörden, Kommissionen und Funktionäre

I	Allgemeine Bestimmung	
Art. 1	¹ Funktionäre, Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das nebenamtlich angestellte Reinigungspersonal werden für ihre Arbeit nach den Vorgaben der Dienst- und Gehaltsordnung entschädigt.	Grundsatz
II	Gemeinderat	
Art. 2	¹ Zu den Kernaufgaben gehören: Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gemeinderates inkl. Bearbeitung von Anträgen an den Gemeinderat, Teilnahme an Kommissionssitzungen (vgl. Artikel 3), Tätigkeiten, die mit den Grundfunktionen des Amtes zusammenhängen (Repräsentation, Integration, Kommunikation, Planung, Organisation, Koordination, Delegation von Geschäften und Kontakt mit der Verwaltung) ² In der pauschalen Jahresentschädigung sind folgende Tätigkeiten enthalten: Vor- und Nachbereitung der Behördensitzung Aktenstudium Postbearbeitung, Korrespondenz Administrativer Aufwand Teilnahme an der Gemeindeversammlung Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen Besprechung mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. mit der Lehrerschaft Allgemeine Repräsentationsaufgaben Vorbereitung, Konzipierung und Kontrolle von Geschäften und Projekten (soweit „courant normale“, siehe auch Art. 4)	Kernaufgaben und Pauschale / Strategische Funktion
Art. 3	¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten Sitzungsgelder für ordentliche Sitzungen resp. die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen, temporären Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen, welche durch das jeweils zuständige Organ eingesetzt wurden. Im Sitzungsgeld sind die Vor- und Nachbereitung der Sitzung sowie das Aktenstudium enthalten. ² Wird ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vorbereitung eines Informationsanlasses oder einer Sitzung ausserhalb der letzteren Kategorie betraut oder darin involviert, so kann für die Durchführung des Informationsanlasses bzw. der Sitzung selbst ein Sitzungsgeld geltend gemacht werden, sofern das Mitglied des Gemeinderates den Informationsanlass bzw. die Sitzung leitet oder leitend mitwirkt. Der Informationsanlass bzw. die Sitzung muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden. ³ Fällt eine Sitzung oder ein Anlass nicht unter eine der beiden letzteren Kategorien, kann ein Sitzungsgeld nur geltend gemacht werden, wenn die Sitzung oder der Anlass einem Pflichttermin i.d.R. mit Vor- und/oder Nachbereitung gleichkommt und Folgearbeiten bzw. Folgetermine anfallen. Eine Teilnahme bzw. Delegation muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden bzw. erfolgen.	Sitzungsgelder
Art. 4	¹ Leistungen, die ein Mitglied des Gemeinderates über die Erfüllung der Kernaufgaben hinaus erbringt, werden nach Stundenansätzen entschädigt. ² Solche Leistungen können sein (Aufzählung nicht abschliessend): Sachabklärungen, Gutachten, Erstellen von Analysen, Konzepten, Plänen, sich aus der Ressorttätigkeit ergebende spezielle Tätigkeiten wie Augenscheine, Begehungen, Kontrollen. ³ Im Falle von Delegationen von grösseren Aufgaben über die Kernaufgaben hinaus durch den Gemeinderat und/oder durch den	Leistungen mit separater Entschädigung im Stundenlohn / Operative Funktion

	<p>Gemeindepräsidenten wird die Entschädigung (Kernaufgabe oder separate Entschädigung) vereinbart. Ein Antrag ist vorgängig zu stellen.</p> <p>⁴ Der Aufwand für Leistungen mit separater Entschädigung wird vom Gemeindepräsidenten genehmigt und quartalsweise der Verwaltung zur Bezahlung eingereicht. Die Aufwandsabrechnung enthält Termine, Dauer und Art der Tätigkeit.</p>	
Art. 5	<p>¹ Für den Besuch von Kursen, Tagungen und Fachausstellungen können Tages- und Halbtagesentschädigungen geltend gemacht werden.</p> <p>² Wird ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vorbereitung eines Anlasses betraut oder darin involviert, so kann für die Durchführung des Anlasses selbst eine Tages- oder Halbtagesentschädigung geltend gemacht werden, sofern das Mitglied des Gemeinderates die Durchführung des Anlasses leitet oder bei der Leitung mitwirkt. Der Anlass muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden.</p> <p>³ In der Entschädigung ist die Verpflegung eingeschlossen.</p>	Tages- und Halbtagesentschädigung
Art. 6	<p>¹ Unter Spesen sind Auslagen für Telefon, Portospesen, E-Mail-Spesen, PC-Entschädigung, Reisewege etc. zu verstehen.</p> <p>² Für die Spesenentschädigung bestehen folgende Varianten: Pauschalentschädigung Fr. 400.00 individuell geltend gemachte Spesen</p> <p>³ Anfangs Jahr und/oder bei Amtsbeginn muss von den einzelnen Mitgliedern die Spesenvariante festgelegt werden.</p> <p>⁴ Fahrspesen für den Gebrauch des privaten Fahrzeugs, die sich ausserhalb der Gemeinde ergeben, werden mit Fr. 0.70 pro km entschädigt (nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen).</p>	Spesen
III	Kommissionen	
Art. 7	<p>¹ Die Mitglieder von Kommissionen erhalten Sitzungsgelder für ordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen, welche durch das jeweils zuständige Organ eingesetzt wurden. Diese Sitzungsgelder decken auch die Erfüllung der Kernaufgaben (vgl. Art 8) ab.</p> <p>² Sitzungsgelder werden pro Stunde entrichtet.</p> <p>³ Externe Fachpersonen werden nicht entschädigt, ausser wenn im Budget vorgesehen und dem Gemeinderat beantragt.</p>	Sitzungsgelder
Art. 8	<p>Zu den Kernaufgaben gehören: Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommission sowie Tätigkeiten, die mit den Grundfunktionen des Amtes zusammenhängen (Repräsentation, Integration, Kommunikation, Planung, Koordination, Delegation von Geschäften und Kontakt mit der Verwaltung).</p>	Kernaufgaben
Art. 9	<p>¹ Grössere Leistungen, die ein Mitglied der Kommission über die Erfüllung der Kernaufgaben hinaus erbringt, können nach Stundenansätzen entschädigt werden.</p> <p>² Vorausgesetzt ist die ordentliche Budgetierung sowie die Bewilligung durch das Kommissionspräsidium. Aufwandentschädigung für Leistungen mit separater Entschädigung ausserhalb des Budgets bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat (ungeachtet der Höhe der Ausgabenkompetenz der Kommission).</p> <p>³ Aufwandentschädigungen für Leistungen mit separater Entschädigung des Kommissionspräsidiums sind durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zu bewilligen.</p>	Leistungen mit separater Entschädigung
Art. 10	<p>¹ Für den Besuch von Kursen, Tagungen und Fachausstellungen können Tages- und Halbtagesentschädigungen geltend gemacht werden.</p>	Tages- und Halbtagesentschädigung

	² In der Entschädigung ist die Verpflegung eingeschlossen.	
Art. 11	<p>¹ Unter Spesen sind Auslagen für Telefon, Portospesen, E-Mail-Spesen, Reisewege etc. zu verstehen.</p> <p>³ Fahrspesen für den Gebrauch des privaten Fahrzeugs, die sich ausserhalb der Gemeinde ergeben, werden mit Fr. 0.70 pro km entschädigt (nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen).</p>	Spesen
IV	Personal der Gemeindeverwaltung	
Art. 12	<p>¹ Die Teilnahme an Sitzungen von Gemeindebehörden innerhalb und ausserhalb der Blockzeit gilt grundsätzlich als Arbeitszeit.</p> <p>² Ein separates Sitzungsgeld wird nicht ausbezahlt.</p>	Sitzungsgelder
V	Bestimmungen	
Art. 13	<p>¹ Das Präsidium und das Aktuariat stellen die Sitzungsgelder und allfällige Spesen der Mitglieder zusammen.</p> <p>² Spesen werden nur vergütet, wenn sie mit entsprechenden Belegen respektive Detailauflistung nachgewiesen sind.</p> <p>³ Alle geleisteten Sitzungs-, Stunden- und Spesenentschädigungen sind mit dem dafür vorgesehenen Abrechnungsbeleg bei der Finanzverwaltung bis Ende November geltend zu machen. Entschädigungen im Dezember werden im neuen Jahr abgerechnet. Die Stundenabrechnungen von Gemeinderäten geschehen quartalsweise (vgl. Art. 4)</p> <p>⁴ Die AHV- und Steuerpflicht der Entschädigungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und des Bundes.</p>	Grundsätzliches